

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Forstinning

Präambel:

Die stets steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Forstinning verdeutlicht die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern. Deshalb ist es wichtig, dass sie ihre Interessen auf kommunaler Ebene eigenständig vertreten können.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Gemeinde Forstinning unter Beteiligung des Gemeinderates und der Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet.

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates nachstehende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. Die Gemeinde Forstinning bildet einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung in Fragen der Altenhilfe. Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner und Interessensvertretung für ältere Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet. Als unabhängiges Gremium arbeitet der Seniorenbeirat überparteilich, konfessionell nicht gebunden und verbandsunabhängig.
3. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des 1. Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung umgehend zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
4. Der Beirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.
2. Dem erweiterten Gremium gehören die Seniorensprecher der Gemeinderatsfraktionen, der Soziale Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung und der 1. Bürgermeister an.
3. Der Seniorenbeirat kann anlassbezogen weitere Personen kooptieren.
4. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres.
5. Die erste personelle Besetzung des Seniorenbeirates erfolgt durch Berufung durch den Gemeinderat.
6. Die Beiratsmitglieder der weiteren Amtszeiten werden gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Gemeindeangehörige die ihren Hauptwohnsitz in Forstinning haben und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 2 Nr. 4).

7. Eine Abberufung aus dem Beirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich.
8. Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Der Bürgermeister und der Soziale Ansprechpartner haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates beratend teil zu nehmen.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Beiräte, welche gem. § 2 Nr. 5 berufen wurden, wird auf zwei Jahre festgelegt.
2. Bei gewählten Beiräten beträgt die Amtszeit drei Jahre.

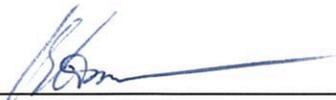
§ 5 Geschäftsführung

1. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.
2. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.
3. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem wird anlassbezogen in dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen ein Rederecht eingeräumt.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal halbjährlich oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.
5. Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch die Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden zugeleitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forstinning, den 29.11.2016



1. Bürgermeister Ostermair

